

Vergütung für Stromeinspeisungen

(gültig ab 01.01.2020, alle Preise exkl. MWST)

genehmigt vom Stadtrat am 10.12.2019

Anwendung

Diese Vergütung gilt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Verteilnetz von Thurplus durch Energieerzeugungsanlagen und richtet sich nach den Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) sowie der Energieverordnung (EnV).

Bedingungen

Die Vergütung ist gültig für Anlagen, welche elektrische Energie in das Niederspannungsnetz von Thurplus einspeisen. Für Anlagen der Mittelspannungsebene werden individuelle Verträge abgeschlossen.

Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung gilt nur für Anlagen mit einer Leistung von maximal 3.0 Megawatt Peak oder einer Einspeisemenge von höchstens 5'000 Megawattstunden.

Es werden producentenseitig keine gesetzlich geregelten Einspeisevergütungen wie KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) oder MKF (Mehrkostenfinanzierung) in Anspruch genommen.

Messungen

Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden.

Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird durch Thurplus jährlich festgelegt und orientiert sich an den vermiedenen Beschaffungskosten für Strom ohne ökologischen Mehrwert (Graustrom) sowie an den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

Vergütungen für Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) werden anhand der Marktpreise des Kurzfristhandels zum Zeitpunkt der Lieferung festgelegt.

Die Vergütung für Stromeinspeisungen enthält keine Entschädigung für den ökologischen Mehrwert. Der Kauf von Herkunftsnachweise (HKN) sowie die Voraussetzungen dafür werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Produzenten und von Thurplus geregelt.

Vergütung für Stromeinspeisung

Einheitspreis für Einspeisungen von 00.00 bis 24.00 Uhr (exkl. MWST)

Rp./kWh

5.60

Allgemeine Informationen

Für die Planung, Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen gelten folgende Vorschriften bzw. Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

- Bestimmungen der städtischen Reglemente und Verordnungen
- Werkvorschriften (TAB) inkl. Formular "zusätzliche Vorschriften" von Thurplus
- "Merkblatt Photovoltaikanlagen (PVA)" von Thurplus

Blindenergie Mehrmenge wird zum jeweils gültigen Tarif verrechnet. (Quadrant 2: >10% von W- // Quadrant 3: >43% von W-) Alle

für die Einspeisevergütung relevanten gesetzlichen Steuern bzw. Abgaben werden zusätzlich erhoben und separat ausgewiesen.